

EU-Kommunal

Nr. 10/2020

vom 26. Oktober 2020

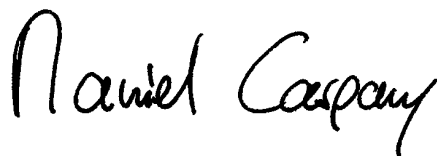
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal wollen wir Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigefügt. Wir hoffen Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

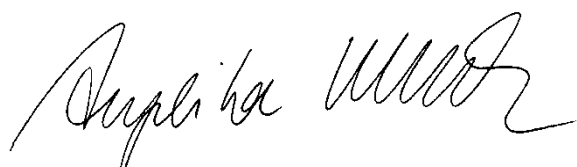
Über Anregungen, Kritik oder positive Rückmeldungen würden wir uns freuen.

Mit den besten Wünschen



Daniel Caspary MdEP

- Vorsitzender -



Prof. Dr. Angelika Niebler MdEP

- Co-Vorsitzende -



Für den eiligen Leser

Inhalt

1.	Neue Fahrgastrechte	
	Die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr werden modernisiert.	4
2.	Klimaziel 55% oder 60% ?	
	Über die Senkung der Treibhausgase bis 2030 besteht auf EU-Ebene derzeit noch keine Einigkeit.	5
3.	Klimaziele – Kosten	
	„Die Kosten der Klimawende werden für private Haushalte sehr viel höher sein als für die Industrie.	6
4.	Gebäude – Sanierungswelle	
	Eine Sanierungswelle soll das Energieeffizienzpotential des Gebäudebestands maximieren. ...	6
5.	Neues europäisches Bauhaus	
	Eine neue Europäische Bauhausbewegung soll Nachhaltigkeit, Inklusivität, Ästhetik und erschwingliches Wohnen miteinander vereinen.	7
6.	Erneuerbare grenzenlos	
	Investitionen in Erneuerbare in anderen Mitgliedstaaten können künftig auf das nationale Einsparziel angerechnet werden.	7
7.	Fluorierte Treibhausgase	
	Die Auswirkungen der Verordnung über fluorierte Treibhausgase wird hinterfragt.	8
8.	Methanstrategie	
	Die Methanemissionen sollen verringert werden.	9
9.	Fossile CO2-Emissionen	
	Die fossilen CO2-Emissionen sinken in der EU, steigen aber weltweit.	10
10.	Migration – ein neuer Ansatz	
	Die Kommission hat Reformvorschläge für eine neue europäische Asyl- und Migrationspolitik vorgelegt.	10
11.	Legale Migration - Konsultation	
	Die legale Migration soll zu einem wesentlichen Bestandteil europäischer Migrationspolitik werden.	12
12.	Frontex – Einsatzkorps	
	Für einen wirksamen Schutz der EU-Außengrenzen wird Frontex bald über eine ständige Reserve verfügen.	12
13.	Vorratsdatenspeicherung	
	Die Mitgliedstaaten können bei einer ernsthaften Bedrohung der nationalen Sicherheit eine Vorratsdatenspeicherung zulassen.	13
14.	Forststrategie	
	Die neue Forststrategie für die Zeit nach 2020 soll eine hochwertige Bewirtschaftung der Wälder in der EU gewährleisten.	13
15.	Grünere Städte 2022	
	Das Jahr 2022 soll zum Europäischen Jahr der grüneren Städte erklärt werden.	14
16.	Strandmüll – Grenzwert	
	Für Meeresmüll gibt es jetzt einen Schwellenwert für alle Küsten Europas.	15

17.	Breitband und 5G-Frequenzen	
	In Breitbandverbindungen mit sehr hoher Kapazität, darunter auch 5G-Netze, soll verstärkt investiert werden.....	15
18.	Netzneutralität	
	Ein bevorzugter Netzzugang zum „Nulltarif“ kann ein Verstoß gegen das Gebot der „Neutralität des Internets“ sein.	16
19.	Digitale Bildung – Aktionsplan	
	Die Möglichkeiten für digitales Lernen sollen verbessert werden.	17
20.	Ältere Menschen und Digitalisierung	
	Die Chancen und die Gefahren für ältere Menschen durch die Digitalisierung des Alltags sind zentrale Zukunftsthemen.	18
21.	Europäischer Bildungsraum	
	Die Kommission hat das Konzept für einen europäischen Bildungsraum 2025 vorgelegt.	19
22.	Lehrergehälter	
	Die Anfangsgehälter für Lehrer variieren je nach EU-Land zwischen 5.000 bis zu mehr als 80.000 Euro (brutto) pro Jahr.	19
23.	Kommunalfinanzen im Absturz	
	Die Finanzen der Kommunen sind im Absturz.	20
24.	Drogenbericht 2020	
	Kokain und Heroin prägen den Drogenmarkt.	20
25.	Cent-Münzen abschaffen?	
	Würde eine schrittweise Abschaffung der 1- und 2-Cent-Münzen von der europäischen Öffentlichkeit akzeptiert?	21
26.	Kartenbetrug	
	Der Kartenbetrug im E-Commerce ist gestiegen.....	22
27.	Auftragsberatungszentrum	
	Von der bayerischen Wirtschaft wird ein EU gefördertes Vergabeberatungszentrum (ABZ) betrieben.....	23
28.	Exportmärkte für KMU erschließen	
	Ein neues Online-Portal soll kleinen Unternehmen (KMU) den Zugang zu weltweit über 120 Exportmärkten erleichtern.....	23
29.	Museumssektor – Förderung	
	Experimentelle digitale Projekte im Museumssektor werden gefördert.	23
30.	Kurzzeitvermietung	
	Die Genehmigungspflicht der regelmäßigen Kurzzeitvermietung von möbliertem Wohnraum ist nach dem EU-Recht zulässig.	24
31.	Städtepartnerschaften – Datenbank	
	Die Datenbank der kommunalen Partnerschaften ist optimiert und um Förderprojekte ergänzt worden.	25

1. Neue Fahrgastrechte

Die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr werden modernisiert.

Die neuen Vorschriften, auf die sich Parlament und Rat am 2. Oktober 2020 geeinigt haben, gelten sowohl für inländische als auch für internationale Fahrten. Die neue Verordnung schafft einen besseren Schutz für Fahrgäste bei Verspätungen, Zugausfällen, verpassten Anschlüssen oder Diskriminierung. Im Einzelnen:

- Neu ist das Recht, grundsätzlich ein Fahrrad mit in den Zug nehmen zu dürfen. Neue Züge und Züge, die umfassend renoviert wurden, müssen über ausreichend Platz für eine angemessene Anzahl von Fahrrädern verfügen.
- Die Regeln für die Anwendung und Abweisung von Beschwerden werden präzisiert.
- Bessere Information über die Rechte als Bahnfahrer u.a. mit einer Zusammenfassung der Rechte auf dem Fahrschein.
- Die Rechte von Fahrgästen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität werden gestärkt.
- Durchgehende Tickets (Durchfahrkarten) werden obligatorisch, wenn Anschlusszüge von einem einzigen Bahnunternehmen betrieben werden, z.B. wenn eine Reise eine Verbindung zwischen einem Regional- und einem Fernzug beinhaltet. Eine Durchfahrkarte ist ein einzelnes Ticket, das für alle oder mehrere aufeinanderfolgende Zugverbindungen auf einer Reise gültig ist und das Recht auf Umleitung und Entschädigung bei Verspätungen oder verpassten Verbindungen schützt. Damit ist u.a. bei Verspätungen klar, welches Unternehmen für Alternativanschlüsse sorgen muss.
- Wegfall des Rechts auf Entschädigung bei Verspätungen oder Zugausfall aufgrund außergewöhnlicher Umstände, wenn die Bahn diese Ereignisse weder vermeiden noch ihre Folgen verhindern konnte. Diese Regelung findet bei extremen Wetterereignissen (Sturm, Überschwemmung) oder eine Pandemie Anwendung. In solchen Fällen haben die Fahrgäste jedoch weiterhin das Recht auf Rückerstattung des vollen Ticketpreises, Umleitung und anderweitige Beförderung, sowie auf Unterstützung.

Darüber hinaus präzisiert der vereinbarte Text die Passagierrechte bei Verspätungen und Stornierungen und verschärft die Regeln für die Umleitung. Die politische Einigung muss vom Parlament und Rat formal noch angenommen werden. Die neuen Vorschriften treten 24 Monate nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

- Parlament <https://bit.ly/2HhgKSR>
- Rat (Englisch) <https://bit.ly/3khkPFi>
- Kommission (Französisch) <https://bit.ly/35hFnXY>

[zurück](#)

2. Klimaziel 55% oder 60% ?

Über die Senkung der Treibhausgase bis 2030 besteht auf EU-Ebene derzeit noch keine Einigkeit.

Während die Kommission vorgeschlagen hat, im Vergleich zum Basisjahr 1990 die Treibhausgase der EU um mindestens 55% – statt wie bisher vorgesehen um 40% – zu senken, hat das Plenum am 8. Oktober 2020 mit 392 zu 161 Stimmen bei 142 Enthaltungen eine Senkung um 60% beschlossen. Zudem soll die Klimaneutralität bis 2050 als auch zeitlich verbindliches Ziel für alle Mitgliedstaaten festgeschrieben werden. Mit dieser Position tritt das Parlament nun in Verhandlungen mit dem Rat, sobald sich der Rat auf einen gemeinsamen Standpunkt geeinigt hat. Zentrale Ziele für 2030 sind bislang die

- Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40% (gegenüber 1990)
- Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mind. 32%
- Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 32,5%

Die Verschärfung dieser Ziele auf mindestens 55% bzw. 60% soll helfen, das Pariser Klimaschutzabkommen einzuhalten, mit dem die Erderwärmung auf möglichst 1,5 Grad begrenzt werden soll. Dazu bedarf es

- der Änderung des Entwurfs eines Europäischen Klimagesetzes, um das Emissionsreduktionsziel von mindestens 55% bzw. 60% bis 2030 als Zwischenziel auf dem Weg zur angestrebten Klimaneutralität bis 2050 festzuschreiben;
- der Einbringung von Gesetzesvorschlägen, mit denen das neue Ziel umgesetzt werden soll, darunter u.a. Überarbeitung und Ausweitung des EU-Emissionshandelssystems, Anpassung der Lastenteilungsverordnung und des Rahmens für Emissionen aus der Landnutzung, Ausbau der Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie Verschärfung der CO₂-Normen für Straßenfahrzeuge.

Mit dem von der Kommission im März 2020 vorgelegten Entwurf eines „Europäischen Klimagesetz“ – soll das von den EU-Führungsspitzen im Dezember 2019 vereinbarte Ziel der Klimaneutralität bis 2050 im EU-Recht verankert und die Richtung für die gesamte EU-Politik vorgegeben werden. Das neue Klimaziel, 55% oder 60% für 2030, wäre in diesen Entwurf aufzunehmen, der derzeit im Parlament und im Rat erörtert wird. Die neue Zielvorgabe für 2030 wird auch die Grundlage für die Beratungen über die Änderung des national festgelegten Beitrags der EU zur Emissionssenkung im Rahmen des Übereinkommens von Paris bilden.

Die Kommission hat eine Bewertung der nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2030 angenommen. Die Bewertung zeigt, dass die EU ihr derzeitiges Ziel, die Emissionen bis 2030 um mindestens 40% zu senken, übertreffen dürfte, was nach Aussage der Kommission insbesondere den kontinuierlichen Fortschritten bei der Nutzung erneuerbarer Energien in ganz Europa zu verdanken ist.

Um die neue Zielvorgabe von 55% bzw. 60% umzusetzen, muss die EU die Energieeffizienz und den Anteil der erneuerbaren Energien weiter steigern. Hierzu werden, nach der Entscheidung über das Einsparziel, weitere Konsultationen und Analysen durchgeführt werden, bevor einschlägige Legislativvorschläge vorlegt werden können.

Die Trilogverhandlungen beginnen nach der Festlegung der Position des Rates, die für den 23.10.2020 im Umweltrat erwartet wird.

- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/2SbFCgV>
- Pressemitteilung Parlament <https://bit.ly/2GW5paF>
- Entschließung Plenum <https://bit.ly/2GMXTz1>
- Klimazielplan <https://bit.ly/2Gnha9P>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/2G3l5c5>
- Klimagesetz <https://bit.ly/3n0wo5v>

[zurück](#)

3. Klimaziele – Kosten

„Die Kosten der Klimawende werden für private Haushalte sehr viel höher sein als für die Industrie.

Und da müssen wir gegensteuern, wenn die Menschen die Klimaziele akzeptieren sollen. Durch besseren öffentlichen Nahverkehr etwa und durch Hilfen bei der Renovierung von Häusern. Das führt zu Jobs bei kleinen Handwerksbetrieben, verbessert die Lebensqualität in Häusern und Wohnungen und verringert auch noch die Heizkosten für die Bürgerinnen und Bürger.“ Zitat: EU-Kommissar Timmermanns in einem Spiegelinterview vom 20.09.2020

[zurück](#)

4. Gebäude – Sanierungswelle

Eine Sanierungswelle soll das Energieeffizienzpotential des Gebäudebestands maximieren.

Darüber besteht zwischen Parlament und Kommission Übereinstimmung. Das hat das Parlament bereits im Vorfeld der von der Kommission eingebrachten Gebäudestrategie deutlich gemacht. Die Entschließung des Plenums vom 17. September 2020 enthält u.a. folgende Vorschläge zur Aktivierung des Energieeffizienzpotentials:

- Energieeffizienzziele weiter zu erhöhen, beginnend mit einer Anhebung des Kernziels für 2030,
- Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden schrittweise verschärfen,
- Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die schrittweise Anhebung dieser Standards,
- jährlicher Mindestraten für Renovierungen zur Sicherstellung größerer Renovierungen, finanzielle Anreize und Investitionsstabilität,
- vollständige Integration erneuerbarer Energien in den Bausektor,
- Maßnahmen dürfen nicht zu einer untragbaren Belastung der Mieter führen,
- Förderung der Sanierung von Schulen, Krankenhäusern, Sozialwohnungen,
- Einführung eines digitalen Gebäuderenovierungspasses (bis 2025),
- „EU-Klimarechner“ für Bauprodukte und –dienstleistungen.

Das Parlament betont, dass „EU-Fördermittel in Höhe von mindestens 75 Mrd. EUR jährlich erforderlich sind, um umfassende Renovierungen und somit einen hochgradig energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand bis spätestens 2050 sicherzustellen“. Neben diesen Fördermitteln müsse „eine kontinuierliche und stabile Finanzierung auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene sowie privaten Investitionen erfolgen.

Die Kommission hat in einer Mitteilung vom 14. Oktober 2020 folgende drei Schwerpunkte benannt:

- Bekämpfung der Energiearmut und Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz,
- Sanierung von öffentlichen Gebäuden wie öffentliche Verwaltungsgebäude, Sozialwohnungen, Kultureinrichtungen, Schulen, Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen,
- Dekarbonisierung von Heizung und Kühlung.

Weitgehend deckungsgleich mit den Vorstellungen des Parlaments will die Kommission die durchschnittliche Sanierungsquote für Gebäude von derzeit 1% pro Jahr bis 2030 mindestens verdoppeln: von 1% für den Zeitraum 2021-2022, 1,2% pro Jahr von 2023 bis 2025 und mindestens 2% pro Jahr von 2026-2029. Der Austausch von Heizungsanlagen soll im Zeitraum 2026-2030 sowohl im Wohngebäude- als auch im Dienstleistungssektor auf rund 4% ansteigen.

Auf Gebäude entfallen rund 40% des Gesamtenergieverbrauchs in der EU und 36% der durch den Energieverbrauch bedingten Treibhausgasemissionen; 97% des Gebäudebestands ist nicht energieeffizient.

- Pressemitteilung Plenum <https://bit.ly/358yFmJ>
- Plenum 17.09.2020 <https://bit.ly/37hmTsT>
- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/3j9Ke29>
- Mitteilung Kommission (z.Zt. Englisch) <https://bit.ly/2IETVJs>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3nZLd8C>

[zurück](#)

5. Neues europäisches Bauhaus

Eine neue Europäische Bauhausbewegung soll Nachhaltigkeit, Inklusivität, Ästhetik und erschwingliches Wohnen miteinander vereinen.

Es sollen Design und naturbasierte Werkstoffe gefördert, sowie die Entwicklung erschwinglicher und ästhetisch vielversprechender grüner und digitaler Lösungen, Technologien und Produkte vorangetrieben werden. Das im Rahmen der Gebäude-Sanierungswelle (siehe vorstehend unter eukn 10/2020/4) von der Kommission angekündigten interdisziplinäres Projekt wird von einem Beratungsgremium aus externen Sachverständigen aus Wissenschaft, Architektur, Design, Kunst, Planung und Zivilgesellschaft geleitet. Die „Umsetzung“ des ersten Neu- oder Umbaus für das europäische Bauhaus wird in der zweiten Jahreshälfte 2021 mit fünf Bauhaus-Projekten in verschiedenen EU-Ländern beginnen. Ab 2023 werden Bauhaus-Projekte und -Netz in Europa und anderen Teilen der Welt gefördert. Die Kommission wird im Zuge des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für alle relevanten Programme veröffentlichen.

- Faktenblatt <https://bit.ly/348qzLI>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/2Hb3iQr>

[zurück](#)

6. Erneuerbare grenzenlos

Investitionen in Erneuerbare in anderen Mitgliedstaaten können künftig auf das nationale Einsparziel angerechnet werden.

Damit können Investitionen an Orten erfolgen, an denen erneuerbare Ressourcen im Überfluss vorhanden sind und wo deren Entwicklung am sinnvollsten ist. Dieser neue, grenzüberschreitend Finanzierungsmechanismus ist in der Governance-Verordnung vom 11.12.2018 vorgesehen. Dazu hat die Kommission am 17.09.2020 die erforderlichen Durchführungsbestimmungen veröffentlicht. Das

Konzept: Die EU-Staaten zahlen freiwillig Finanzbeiträge in einen von der Kommission verwalteten Fonds ein, aus dem die kosteneffizientesten Erneuerbaren-Projekte in der gesamten EU finanziert und die produzierten Erneuerbaren den Einzählenden „als nationale Eigenleistung“ gut geschrieben werden. Die durchführenden EU-Staaten haben den Vorteil, dass Arbeitsplätze geschaffen, die Treibhausgasemissionen verringert, die Luftqualität verbessert und ihre nationalen Energiesysteme modernisiert werden und sich zudem die Abhängigkeit von Energieeinfuhren verringert. Derzeit erfüllen die Mitgliedstaaten ihre Erneuerbaren-Ziele primär auf Grundlage der auf ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Menge an Erneuerbaren. Dieser neue Finanzierungsmechanismus wird ab Januar 2021 in Betrieb genommen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/30HgseM>
- Webseite <https://bit.ly/2FcJv2m>
- Governance-Verordnung <https://bit.ly/36FPaJx>
- Durchführungsbestimmungen <https://bit.ly/3d5Th2J>

[zurück](#)

7. Fluorierte Treibhausgase

Termin. 29.12.2020

Die Auswirkungen der Verordnung über fluorierte Treibhausgase wird hinterfragt.

Fluorierte Treibhausgase („F-Gase“) werden hauptsächlich als Kältemittel in Kühlschränken und Klimaanlage, Treibmittel in Schäumen und Dämmstoffen und als Feuerlöschmittel verwendet. Ihre Emissionen tragen zur Klimaerwärmung bei. Nach derzeit geltendem Recht sollen bis zum Jahr 2030 die Emissionen fluorierte Treibhausgase (HFKW, FKW, SF₆) in der EU um 70 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent auf 35 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent gesenkt werden. Diese Vorgaben der EU-Verordnung (Nr. 517/2014) aus dem Jahr 2014 sollen jetzt überprüft und aktualisiert werden, um

- dem europäischen Grünen Deal und dem Klimarecht,
- den jüngsten internationalen Verpflichtungen in Bezug auf teilfluorierte Kohlenwasserstoffe/HFKW (Montrealer Protokoll) und
- den erzielten Fortschritten und gewonnenen Erkenntnissen

Rechnung zu tragen. Insbesondere soll auch geprüft werden, ob zusätzliche Emissionsminderungen möglich sind.

Zu den F-Gasen zählen die vollfluorierten Kohlenwasserstoffe (FKW), die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃). Sie wirken sich je nach Substanz sehr stark auf das Klima aus; der Effekt ist 100- bis 24.000-mal höher als bei Kohlendioxid. Ergänzend zu den EU-Regelungen gilt in Deutschland die Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung). Die Konsultation endet am 29. Dezember 2020.

- Konsultation <https://bit.ly/33muMeo>
- Verordnung <https://bit.ly/2SkUTfi>
- Umweltbundesamt <https://bit.ly/2ShUgDx>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/36pbd7d>
- Chemikalien-Klimaschutzverordnung <https://bit.ly/2Slbbot>

[zurück](#)

8. Methanstrategie

Die Methanemissionen sollen verringert werden.

Das ist das Ziel der von der Kommission am 14. Oktober 2020 vorgelegten Methanstrategie. Die Strategie enthält Vorschläge für Maßnahmen in den Sektoren Energie, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Auf diese drei Bereiche entfallen weltweit rund 95% der auf menschliche Tätigkeiten zurückgehenden Methanemissionen.

- Am schnellsten und kostengünstigsten können die Methanemissionen im Energiebereich gesenkt werden. Insoweit wird eine Verpflichtung zur besseren Erkennung und Reparatur von Leckagen in der Gasinfrastruktur vorgeschlagen und Rechtsvorschriften erwogen, die das routinemäßige Abfackeln und Ablassen von Gasen verbieten. Im Rahmen der von der EU importierten Energie sollen durch Standards und Zielvorgaben Anreize zur Senkung angestoßen werden. Mit einer globalen internationalen Überwachung soll die Aufspürung von Superemittenten und größerer Methanleckagen verbessert werden.
- Die Datenerhebung über Emissionen aus der Landwirtschaft soll verbessert und Möglichkeiten zur Emissionsverringerung mit Unterstützung aus der Gemeinsamen Agrarpolitik gefördert werden. Der Schwerpunkt wird dabei auf dem Austausch bewährter Verfahren für innovative Technologien zur Verringerung des Methanausstoßes sowie in den Bereichen Tierernährung und Tierhaltung liegen. Nicht recyclebare organische menschliche und landwirtschaftliche Abfall- und Reststoffströme sollen aufgefangen und genutzt werden, um Biogas, Biomaterialien und Biochemikalien herzustellen.
- Im Abfallsektor soll die Bewirtschaftung von Deponiegas verbessert und die Entsorgung biologisch abbaubarer Abfälle auf Deponien auf ein Minimum beschränkt werden. 2024 sollen die einschlägigen Rechtsvorschriften über Abfalldeponien überprüft werden.

Angedacht ist auch eine Änderung der Lastenteilungsverordnung, um den Anwendungsbereich der Richtlinie über Industrieemissionen auf bislang noch nicht darunterfallendes Methan emittierende Sektoren auszuweiten.

Methan ist nach Kohlendioxid (CO₂) die zweite Hauptursache des Klimawandels und macht in Europa 10% aller Treibhausgasemissionen aus. Es trägt zur Bildung von troposphärischem Ozon bei und ist ein bedeutender lokaler Luftschadstoff, der schwerwiegende Gesundheitsprobleme verursacht. Am Ende seines Lebenszyklus wird Methan in Kohlendioxid und Wasserdampf umgewandelt und schadet dem Klima damit zusätzlich.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/37pCo2l>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3lWTBUE>
- Methanstrategie (Englisch) <https://bit.ly/3jbPnqq>
- Faktenblatt <https://bit.ly/31kc1a8>
- Webseite <https://bit.ly/3dG1Otj>

[zurück](#)

9. Fossile CO2-Emissionen

Die fossilen CO2-Emissionen sinken in der EU, steigen aber weltweit.

Zu diesem Ergebnis kommt eine von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission am 9. September 2020 vorgestellte Studie zu globalen Treibhausgasemissionen. Der Studie zufolge sind die fossilen CO2-Emissionen der EU-Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs 2019 um fast 3,8% gesunken, während sich der Anstieg der CO2-Emissionen weltweit 2019 fortsetzte, wenn auch mit etwas geringerem Tempo. Die fossilen CO2-Emissionen der EU und Großbritanniens lagen um 25% unter dem Niveau von 1990 - weltweit der größte Rückgang unter den Wirtschaftsräumen mit den höchsten Emissionen. Die Entwicklung deutet drauf hin, dass es der EU gelungen ist, das Wirtschaftswachstum von klimaschädlichen Emissionen abzukoppeln.

Den größten prozentualen Anstieg der Emissionen zwischen 2018 und 2019 verzeichnete China (+3,4%), gefolgt von Indien (+1,6%), während Japan seine fossilen CO2-Emissionen um 2,1%, die Vereinigten Staaten um 2,6% und Russland um 0,8% verringerten.

Seit 1990 ist auch ein rückläufiger Trend bei den CO2-Emissionen pro Kopf, gemessen an der Wirtschaftsleistung, in ganz Europa zu verzeichnen. Grundlage für diese Reduktionen sind Maßnahmen der EU, die auf die Dekarbonisierung der Energieversorgung, des Industrie- und des Bausektors abzielen. Sie sollen mit dem Grünen Deal fortgesetzt werden.

Die offiziellen Emissionsdaten für die EU werden von der Europäischen Umweltagentur auf der Grundlage von Daten der Mitgliedstaaten erstellt. Diese Daten sollen noch im Jahr 2020 veröffentlicht werden und alle Treibhausgase und Sektoren abdecken.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2Gbv7b2>
- Pressemitteilung Forschungsstelle <https://bit.ly/2G4MWZv>
- Zur Studie (Englisch, 244 Seiten) <https://bit.ly/2HKR5SH>

[zurück](#)

10. Migration – ein neuer Ansatz

Die Kommission hat Reformvorschläge für eine neue europäische Asyl- und Migrationspolitik vorgelegt.

Danach sollen zentrale europäische Aufnahmezentren eingerichtet und Asylverfahren und Abschiebungen beschleunigt werden. Ein Zwang aller EU-Länder zur Aufnahme von Schutzsuchenden – wie es das gescheiterte Dublin-Verfahren vorsah - soll es in der bisherigen Form nicht mehr geben; vielmehr können die Mitgliedstaaten künftig entscheiden, ob sie selbst Flüchtlinge aufnehmen oder ob sie Migranten ohne Bleiberecht abschieben. Kernelemente des neuen Migrations- und Asylpakets sind

- ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus in Krisenzeiten,
- effizientere Grenzverfahren und Rückführungen,
- verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten,
- mehr legale Zugangswege und
- ein entschlossenes Vorgehen gegen Schleuser.

Der Solidaritätsmechanismus ist ein auf Zusammenarbeit und Unterstützung beruhendes System flexibler Beiträge der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten haben die Wahl zwischen der Aufnahme von Menschen aus dem Land der ersten Einreise, finanzieller Unterstützung anderer Länder oder der Unterstützung der Grenzschützer. Sie können aber auch anderen Ländern bei Rückführung

helfen, indem sie „Abschiebe-Patenschaften“ übernehmen, um abgelehnte Asylbewerber in Transit- oder Herkunftsländer zu bringen.

An den EU-Außengrenzen sollen in zentrale Aufnahmeeinrichtungen der EU in einem neu geschaffenen Grenzverfahren Screenings durchgeführt werden. Dabei werden die Geflüchteten registriert, identifiziert und einem vollständigen Gesundheits – und Sicherheitscheck unterzogen, einschließlich Abnahme von Fingerabdrücken und die Registrierung in der Eurodac-Datenbank. In diesem Grenzverfahren an der Außengrenze soll innerhalb von 5 Tagen geprüft werden, ob ein Asylantrag mit Blick auf die Anerkennungsquoten für die Bewerber aus dem jeweiligen Land von vornherein geringe Aussicht auf Erfolg hat, wie z.B. Bewerber aus Marokko und Tunesien. Bei Ablehnung soll sofort eine Rückführung durchgeführt werden. Denn rechtlich gesehen gelten Asylbewerber während des Grenzverfahrens noch nicht als eingereist. Geplant ist weiterhin das Amt eines „Rückführungskoordinators“, der die Maßnahmen der Mitgliedsländer koordiniert und Empfehlungen hierfür abgibt.

Bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten wird auf gezielte und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften hingearbeitet, um die Schleusung von Migranten zu verhindern, legale Zugangswege zu schaffen und die Rücknahme abgelehnter Asylbewerber zu erleichtern. Dabei soll gemeinsam von allen Mitgliedstaaten ein breites Spektrum von Instrumenten genutzt werden, um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Rückübernahme zu fördern. So soll die Vergabe von Visa für die Bürger von Drittstaaten an die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Rücknahme geknüpft werden. Gleichzeitig sollen für die legale Migration sog. „Talent-Partnerschaften“ vereinbart werden, um von europäischen Unternehmen benötigte Arbeitskräfte gezielt eine Einreise in die EU zu ermöglichen (siehe nachfolgend unter eukn 10/2020/11, „Legale Migration - Konsultation“).

Die Verwirklichung einer gemeinsamen EU-Migrations- und Asylpolitik macht eine Vielzahl von Rechtsakten erforderlich, die in einem Anhang zum Asyl- und Migrationspaket zusammengestellt worden sind. Bei der Verabschiedung im Parlament und Rat ist dabei Einstimmigkeit nicht erforderlich. Angesichts der vor Ort äußerst dringlichen Situation in mehreren Mitgliedstaaten hat die Kommission Parlament und Rat ersucht, eine politische Einigung über die Kernprinzipien der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement zu erzielen und die Verordnung über die Asylagentur der EU sowie die Eurodac-Verordnung bis Ende 2020 anzunehmen. Die Kommission geht davon aus, dass die überarbeitete Fassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen, die Anerkennungsverordnung und die neu gefasste Rückführungsrichtlinie aufgrund der seit 2016 erfolgten Vorberatungen ebenfalls rasch angenommen werden können.

Schließlich hat die Kommission einen neuen, umfassenden Aktionsplan zur Integration und Inklusion für den Zeitraum 2021-2024 angekündigt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3jwDOWM>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3n1lhsO>
- Migrations- und Asylpaket <https://bit.ly/30kipgY>
- Anhang <https://bit.ly/2ShDy7g>
- Webseite Kommission <https://bit.ly/2ScqQqa>

11. Legale Migration - Konsultation

Termin: 30.12.2020

Die legale Migration soll zu einem wesentlichen Bestandteil europäischer Migrationspolitik werden.

In einer Konsultation geht es um Vorschläge und Hinweise zur Werbung von kompetenten und talentierten Arbeitskräften aus Drittstaaten. Im Mittelpunkt der Konsultation stehen dreizehn z.T. untergliederte Fragen, wie die Attraktivität der EU gesteigert, die Anpassung von Qualifikationen erleichtert und Arbeitsmigranten besser vor Ausbeutung geschützt werden können. Ein Schwerpunkt des Fragenkatalogs ist in Anlehnung an entsprechende Verfahren in Australien, Kanada und Neuseeland der

- Aufbau eines EU-Talentpools. Angedacht ist dabei eine Plattform, über die qualifizierte Arbeitnehmer aus Drittländern ihr Interesse an einer Migration in die EU mitteilen. Arbeitgeber und Migrationsbehörden könnten auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse aus diesen Meldungen eine Auswahl treffen. Dabei könnte ein "punktebasiertes System" zu Anwendung kommen, bei dem Bewerber auf der Grundlage von Punkten eingestuft werden, z. B. bereits ein Stellenangebot, ein Bildungsniveau oder Erfahrung, Sprachkenntnisse, Alter.

Gefragt wird u.a. auch, ob

- die EU ihre derzeitigen Vorschriften verschärfen sollte, um diejenigen zu sanktionieren, die irreguläre Migranten beschäftigen und ausbeuten;
- Personen aus Drittländern, die in die EU einreisen, um als Selbständige zu arbeiten oder ein neues Unternehmen zu gründen, gefördert werden sollten.

Zur Vermeidung von Missverständnissen über die angedachten Maßnahmen hebt die Kommission hervor, dass nur die Mitgliedstaaten befugt sind, über die Zahl der Arbeitnehmer aus Drittländern zu entscheiden, die in ihren eigenen Arbeitsmarkt aufgenommen werden sollen. Das Konsultationsergebnis soll in eine Kommissionsvorlage einfließen, die für 2021 angekündigt worden ist.

- Konsultation <https://bit.ly/3jVMz24>

[zurück](#)

12. Frontex – Einsatzkorps

Für einen wirksamen Schutz der EU-Außengrenzen wird Frontex bald über eine ständige Reserve verfügen.

Dieses neue Korps wird als Bestandteil der Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) bis 2027 schrittweise auf 10.000 Einsatzkräfte anwachsen. Bestehen wird die Reserveeinheit aus Einsatzkräften von Frontex und von den Mitgliedstaaten (in langfristiger Abordnung oder kurzfristigem Einsatz) sowie einer Reserve für Soforteinsätze, die bis 2024 beibehalten wird. Im Mai 2020 sind die ersten 280 Rekruten berufen worden, die in zwei Zentren in Polen auf ihren Dienst vorbereitet werden. Im Oktober haben weitere 168 Rekruten ihre sechsmonatige Ausbildung in Bari, Italien, begonnen. Im Interesse eines wirksamen Außengrenzschatzes wird z.Zt. beraten, den vollständigen Aufbau dieser Reserve bereits im Jahr 2024 abzuschließen.

- Pressemitteilung Frontex <https://bit.ly/2GPYsb7>
- Hintergrundinformationen <https://bit.ly/30P8YGE>
- Verordnung vom 08.11.2020 <https://bit.ly/3nAeMNN>
- Rat <https://bit.ly/3iEQP4o>

13. Vorratsdatenspeicherung

Die Mitgliedstaaten können bei einer ernsthaften Bedrohung der nationalen Sicherheit eine Vorratsdatenspeicherung zulassen.

Das hat der Europäische Gerichtshof am 6. Oktober 2020 entschieden. Zuerst lagen Klagen aus Großbritannien, Belgien und Frankreich, bei denen es jeweils um die Frage ging, ob massenhaft Telekommunikationsdaten gesammelt und gespeichert werden dürfen. Nach dieser Richtungsentscheidung des EuGHs ist eine Vorratsdatenspeicherung nur dann zulässig, wenn sich die Bedrohung der nationalen Sicherheit als echt und konkret oder vorhersehbar erweist. Auch dann ist die Vorratsdatenspeicherung auch nur für einen begrenzten Zeitraum zulässig, allerdings mit Verlängerungsmöglichkeit, wenn die Bedrohung weiter besteht. Auch muss die Speicherung gerichtlich überprüft werden können.

Zulässig ist auch die Vorratsdatenspeicherung, wenn sie auf bestimmte Personengruppen oder Gebiete für eine gewisse Zeit beschränkt ist. Dann können die Provider sogar über bisher begrenzte Zeiträume hinweg von den Behörden zur Datenspeicherung angehalten werden. Das aber nur dann, wenn das zur Aufklärung ernster Verbrechen oder der Verhinderung von Angriffen auf die nationale Sicherheit dient, oder wenn solche Anlassfälle vermutet werden müssen. Unverändert bleibt es aber mit der EU-Grundrechtecharta unvereinbar, anlasslos und massenhaft von Nutzern eines Telekommunikationsdienstes Kommunikations- und Standortdaten zu sammeln.

- Pressemitteilung (Englisch) <https://bit.ly/2Hc3Gyl>
- Urteil <https://bit.ly/3jdcQaC>

[zurück](#)

14. Forststrategie

Die neue Forststrategie für die Zeit nach 2020 soll eine hochwertige Bewirtschaftung der Wälder in der EU gewährleisten

und sie soll mit dem Grünen Deal, der Farm-to-Fork- und Biodiversitätsstrategie abgestimmt werden. Das hat das Parlament der Kommission für die neue Forststrategie mit auf den Weg gegeben. In einer Entschließung vom 8. Oktober 2020 begrüßt das Plenum den von der Kommission am 5. Dezember 2018 veröffentlichten Bericht über eine neue EU-Forststrategie. Die Leitgrundsätze der Strategie, die Anfang 2021 vorgelegt werden soll, sind die nachhaltige Waldbewirtschaftung (NWB), die multifunktionale Rolle der Wälder, Ressourceneffizienz und die globale Verantwortlichkeit für Wälder. Im Einzelnen fordert das Plenum u.a. folgende Maßnahmen in bzw. mit der neuen Forststrategie zu regeln:

- eine angemessene Förderung und Vergütung der Waldbesitzer für die Klima-, Biodiversitäts- und sonstige Ökosystemdienstleistungen;
- ein gesondertes Finanzierungsinstrument für die Verwaltung der Gebiete des Natura-2000-Netzes;
- der Naturschutz soll zu einem Teil der nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden, ohne die Schutzgebiete auszuweiten;
- Landwirte sollen dazu angehalten werden, Waldschutzstreifen anzulegen;
- Blütenbäumen und -sträuchern sollen in die EU-Förderprogramme aufgenommen werden (Bienenenschutz);
- die Verwendung von Holz, Holzerteprodukten oder Forstbiomasse soll unterstützt werden;

- in die agroforstwirtschaftlichen Maßnahmen soll unbedingt die Unterstützung für Waldweiden (Waldbeweidung) aufgenommen werden;
- Schulungsprogramme sollen gefördert werden, um die Landwirte für die Vorteile und die Praxis der Integration von Gehölzpflanzen in die Landwirtschaft zu sensibilisieren;
- ein Netz für die Überwachung der europäischen Wälder soll eingerichtet werden, das mit den Erdbeobachtungsprogrammen im Rahmen von „Copernicus“ verbunden ist.

Wälder bedecken etwa 43% der Fläche (182 Millionen Hektar) der EU, wovon sich 23% in Natura-2000-Gebieten befinden. Sie absorbieren über 10% der Treibhausgasemissionen der EU. Ca. 60% der Wälder sind in Privatbesitz, ein großer Teil davon sind kleine Waldbesitze mit weniger als 3 Hektar. In diesen Sektoren sind in der EU mindestens 500.000 Menschen direkt und 2,6 Millionen indirekt beschäftigt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3IEpG3w>
- Plenum <https://bit.ly/3nSxu3g>
- Forststrategie vom 05.12.2018 <https://bit.ly/2GQZZy5>

[zurück](#)

15. Grünere Städte 2022

Das Jahr 2022 soll zum Europäischen Jahr der grüneren Städte erklärt werden.

Das hat das Parlament am 17. September 2020 beschlossen und u.a. folgende Ziele vorgeschlagen:

1. Initiativen zur Verbesserung der Bereitstellung von Grünflächen, auch in der Nähe von Wohngebieten;
2. Ermutigung der lokalen Behörden und der Bürger, tätig zu werden und ihre eigenen Stadtviertel und ihre Umgebung aufzuwerten;
3. Förderung einer Stadtentwicklung, die der Notwendigkeit von Grünflächen als wichtigem Aspekt der Lebensqualität in den Städten Rechnung trägt;
4. Förderung der Nutzung klimafreundlicher Materialien und Dienstleistungen durch öffentliche Auftragsvergabe;
5. Erhöhung der Zahl von grünen Infrastrukturprojekten; weitere Aufstockung der Ressourcen für die EU-Strategie für grüne Infrastruktur;
6. Durchführung von Bildungsmaßnahmen, insbesondere für Kinder;
7. Förderung von Initiativen zur Verringerung des Stadtverkehrs sowie Förderung von Investitionen in öffentliche Verkehrsmittel;
8. schrittweise Einstellung des Einsatzes von Pestiziden und Herbiziden in städtischen Gebieten;
9. Beteiligung nichtstaatlicher Umweltorganisationen an Umweltschutz- und Bildungsmaßnahmen;
10. Steigerung der städtischen Dach- und Fassadenbegrünung;
11. Unterstützung von städtischem Gartenbau sowie der Sicherung und des Ausbaus von Kleingarten-Anlagen sowie
12. flächendeckende städtische Schulgarten-Angebote als wichtigen Pfeiler der Umweltbildung von Schülerinnen und Schülern.

Zugleich hat das Plenum die Kommission aufgefordert, eine neue EU-Strategie für grünere Städte und grüne Infrastruktur auszuarbeiten und konkrete Maßnahmen im Rahmen des europäischen „Green Deals“ vorzuschlagen. Insbesondere wird ein

Fahrplan für die Anlage und Pflege von Grünflächen in den Städten der EU nach den Grundsätzen der ökologischen Stadtplanung bis 2030 angeregt, um harmonische Verbindungen zwischen ländlichen und städtischen Gebieten zu fördern und anzuerkennen, dass sie gegenseitig voneinander abhängig sind und eine enge Beziehung erforderlich ist.

- Entschließung <https://bit.ly/3mYCL99>

[zurück](#)

16. Strandmüll – Grenzwert

Für Meeresmüll gibt es jetzt einen Schwellenwert für alle Küsten Europas.

Danach werden ab den 19. September 2020 nicht mehr als 20 Abfallteile pro 100 Meter Küstenlinie/Strand geduldet. Jetzt sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, diesen vereinbarten Wert umzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um abfallfreie Strände zu erreichen. Diesem Ziel dient die #EU-BeachCleanup-Kampagne, die im September 2020 zum 3. Mal durchgeführt worden ist. Mit dieser Form von Bürgerbeteiligung soll das Bewusstsein für Meeresabfall geschärft und die Bürger weltweit zum Handeln bewegt werden.

Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie aus dem Jahre 2008 schreibt vor, dass europäische Schwellenwerte für Abfälle im Meer von einer Technical Group on Marine Litter festgelegt werden. Als einzelner Abfall zählt jeder weggeworfene Gegenstand mit mehr als 2,5 Zentimeter Länge. An den europäischen Stränden sind in den letzten Jahren rund 300 Abfallteile pro 100 Meter Küstenlinie gezählt worden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Forschungsprojekt der Universität Oldenburg, in dem durch Wellen- und Strömungssimulationen die Herkunft von Meeresmüll in der südlichen Nordsee erforscht wird.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3kGV7ti>
- Kampagne <https://bit.ly/3kGV9RW>
- Schwellenwert <https://bit.ly/2GcPuUI>
- Meeresstrategie Rahmenrichtlinie <https://bit.ly/3078MIU>
- Uni Oldenburg <https://bit.ly/366JU16>

[zurück](#)

17. Breitband und 5G-Frequenzen

In Breitbandverbindungen mit sehr hoher Kapazität, darunter auch 5G-Netze, soll verstärkt investiert werden.

Das hat die Kommission den Mitgliedstaaten für die Erarbeitung ihrer nationalen Pläne für den Wiederaufbaufonds „Next Generation EU“ empfohlen. Zugleich werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, bis zum 30. März 2021 ein gemeinsames Konzept für den zügigen Ausbau von Fest- und Mobilfunknetzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Netzen, zu entwickeln. Dazu enthält die Kommissionsempfehlung in der Mitteilung vom 18. September 2020 Leitlinien für bewährte Verfahren für den raschen Zugang zu 5G-Funkfrequenzen. Gefordert wird auch eine bessere Koordinierung der Frequenzzuteilung für grenzüberschreitende 5G-Anwendungen, um Europas Hauptverkehrswege, insbesondere Straßen, Schienenwege und Binnenwasserstraßen, bis 2025 unterbrechungsfrei mit 5G-Technik auszustatten. Die Empfehlung stützt sich auf die Richtlinie über die Senkung der Breitbandkosten.

Die Mitgliedstaaten werden insbesondere aufgefordert, bewährte Maßnahmen, die den Netzausbau erleichtern, auszutauschen und zu vereinbaren, z.B.

- vereinfachte Genehmigungsverfahren u. a. durch stillschweigende Genehmigungen und gegebenenfalls Genehmigungsausnahmen;
- koordinierte Bauarbeiten für den Netzaufbau;
- zentrale Informationsstellen der beteiligten Behörden, als Anlaufstelle für die Einreichung aller Genehmigungsanträge für Bauarbeiten;
- Ausweitung des Zugangs zu bestehenden Infrastrukturen für den Einbau von Netzelementen, u.a. zu Gebäuden, Straßenlaternen sowie zu Infrastrukturen von Energie- oder anderen Versorgern;
- effizientere Streitbeilegungsmechanismen in Bezug auf den Infrastrukturzugang.

Bis Mitte September 2020 hatten die Mitgliedstaaten (und das Vereinigte Königreich) durchschnittlich erst 27,5% der 5G-Pionier-Frequenzbänder zugeteilt. Im Interesse einer zügigen 5G-Einführung kommt es daher darauf an, dass weitere Verzögerungen bei der Gewährung des Zugangs zu Funkfrequenzen vermieden werden.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3jNKnJV>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/36Tphpx>
- Empfehlung (Englisch, 13 Seiten) <https://bit.ly/3dhdlif>
- Richtlinie Breitbandkosten <https://bit.ly/3jMym7i>

[zurück](#)

18. Netzneutralität

Ein bevorzugter Netzzugang zum „Nulltarif“ kann ein Verstoß gegen das Gebot der „Neutralität des Internets“ sein.

Das hat der Europäische Gerichtshof in einem Urteil vom 15. September 2020 (C-807/18 und C-39/19) festgestellt. In dem zugrundeliegenden Fall hatte ein ungarischer Internetzugangsanbieter zwei Pakete für einen bevorzugten Zugang (sog. „Nulltarif“) zur Verfügung gestellt, d.h. deren Verbrauch wurde nicht auf den Datenverkehr des vom Kunden gebuchten Datenvolumens angerechnet. Außerdem konnten die Kunden diese speziellen Anwendungen und Dienste nach der Ausschöpfung ihres Datenvolumens weiterhin uneingeschränkt nutzen, während der Datenverkehr bei den übrigen verfügbaren Anwendungen und Diensten dann blockiert oder verlangsamt wird. Der EuGH stellt fest, dass dieser „Nulltarif“ gegen die Netzneutralität verstößt.

Der Entscheidung lag eine Auslegung von Art. 3 der Verordnung 2015/2120 zugrunde, der den Endnutzern von Internetzugangsdiensten eine Reihe von Rechten einräumt und den Anbietern solcher Dienste den Abschluss von Vereinbarungen sowie Geschäftspraktiken verbietet, die im Widerspruch zum Grundsatz der Offenheit des Internets, d.h. der „Netzneutralität“ stehen. Wörtlich: „Derartige Pakete können nämlich die Nutzung der bevorzugt behandelten Anwendungen und Dienste erhöhen und zugleich die Nutzung der übrigen verfügbaren Anwendungen und Dienste in Anbetracht der Maßnahmen, mit denen der Anbieter von Internetzugangsdiensten ihre Nutzung technisch erschwert oder sogar unmöglich macht, verringern. Zudem kann, je größer die Zahl der Kunden ist, die solche Vereinbarungen abschließen, die kumulierte Auswirkung dieser Vereinbarungen angesichts ihrer Tragweite umso mehr zu einer erheblichen Einschränkung der Ausübung der Rechte der Endnutzer führen oder sogar den Kern dieser Rechte untergraben.“ Und der EuGH fasst zusammen: „Die in Art. 3 dieser Verordnung enthaltenen Erfordernisse des Schutzes der Rechte

der Internetnutzer und der nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs stehen dem entgegen, dass ein Internetzugangsanbieter bestimmte Anwendungen und Dienste bevorzugt behandelt, indem er ihre Nutzung zum „Nulltarif“ anbietet, die Nutzung der übrigen Anwendungen und Dienste dagegen blockiert oder verlangsamt.“

- Pressemitteilung <https://bit.ly/34k0A2U>
- Urteil <https://bit.ly/3ipT1MS>
- amtl. Zusammenfassung <https://bit.ly/3ne4z9C>
- Verordnung (EU) 2015/2120 <https://bit.ly/3jpfACV>

[zurück](#)

19. Digitale Bildung – Aktionsplan

Die Möglichkeiten für digitales Lernen sollen verbessert werden.

Nach den Erfahrungen mit E-Learning in der Corona-Krise hat die Kommission am 30. September 2020 einen Aktionsplan (2021-2027) für die digitale Bildung vorgeschlagen. Dabei ist es das erklärte Ziel, dass bis 2025 70% der EU-Bevölkerung mindestens über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen. Auch soll die Zusammenarbeit und der Austausch im Bereich der digitalen Bildung auf EU-Ebene gestärkt werden, durch

- die Einrichtung einer europäischen Plattform für digitale Bildung, die die Zusammenarbeit und Synergien zwischen den relevanten Politikbereichen fördert und
- ein Netz nationaler Beratungsdienste und der Stärkung des Dialogs zwischen Interessenträgern aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor.

Es stehen zwei langfristige strategische Prioritäten im Vordergrund: Zum einen die Förderung der Entwicklung eines leistungsfähigen digitalen Bildungssystem, zum anderen die Verbesserung der digitalen Kompetenzen für den digitalen Wandel.

Insoweit wurden angekündigt

- Empfehlungsvorschläge für den Rat der EU-Bildungsminister zu Befähigungsfaktoren für eine erfolgreiche digitale Bildung, für Fernunterricht im Grundschul- und weiterführenden Schulbereich;
- Ethische Leitlinien für das Lehren und Lernen zu Künstlicher Intelligenz;
- Leitlinien für Lehrer und Bildungspersonal zur Förderung von Medienkompetenz;
- Aktualisierung des Europäischen Rahmens für digitale Kompetenzen;
- Entwicklung eines Europäischen Zertifikats für digitale Kompetenzen;
- Steigerung der Anzahl von IT-Fachkräften/Experten sowie des Frauenanteils in IT-Studiengängen und –berufen.

Mit dem Aktionsplan werden Lehren aus der Corona-Krise gezogen, in der durch die massenhafte Nutzung digitaler Technologien Lücken und Schwächen zutage gefördert worden sind. Aufgrund dieser Erfahrungen soll die Art und Weise der Nutzung von Technologien im Bildungswesen für das digitale Zeitalter neu aufgestellt werden.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2SGa4Qv>
- Aktionsplan <https://bit.ly/30KReMD>
- Infoblatt (Englisch) <https://bit.ly/3iTszvH>

[zurück](#)

20. Ältere Menschen und Digitalisierung

Die Chancen und die Gefahren für ältere Menschen durch die Digitalisierung des Alltags sind zentrale Zukunftsthemen.

Das zeigt ein Positionspapier, das vom Rat am 9. Oktober 2020 unter dem Titel „Menschenrechte, Teilhabe und Wohlergehen älterer Menschen im Zeitalter der Digitalisierung“ beschlossen worden ist. Die Schlussfolgerungen des Rats machen deutlich, dass nicht nur die durch die Digitalisierung eröffneten Chancen für ältere Menschen, sondern auch die potenziellen Risiken für ältere Menschen gesehen werden müssen. Zwar habe die Digitalisierung in der Corona-Krise geholfen hat, ältere Menschen zu erreichen. Zugleich habe sich aber auch gezeigt, dass es eine ausgeprägte digitale Kluft zwischen den Generationen gibt, die mit zunehmendem Alter immer größer wird. Nachfolgend zwei Passagen aus dem Positionspapier:

- Nach einem Bericht der Vereinten Nationen über die Menschenrechtssituation älterer Personen können sich mit der Digitalisierung Ungleichheiten weiter verschärfen und/oder bestimmte Gruppen ausgrenzen, die nur über einen eingeschränkten oder gar keinen Zugang zu digitaler Technologie verfügen.
- Auch die EU-Agentur für Grundrechte kommt in einer noch nicht veröffentlichten Erhebung zu dem Ergebnis, dass die digitale Kluft zwischen den Generationen deutlich ausgeprägt ist und mit zunehmendem Alter immer größer wird. Nur 20 % der Unionsbürger im Alter von mindestens 75 Jahren nutzen das Internet zumindest gelegentlich (Red. also 80% nicht). Die größten Hindernisse für die Nutzung des Internets durch ältere Menschen bestehe darin, dass der Zugang zu Internetdiensten fehlt und die nötigen Kompetenzen nicht vorhanden sind.

Das Positionspapier vom 9. Oktober 2020 kann als Warn- und Weckruf verstanden werden: Es muss verhindert werden, dass die fortschreitende Digitalisierung des Alltags zum Verdrängen von alten Menschen aus dem Alltagsleben führt. Vor diesem Hintergrund fordert der Rat, „durch Alternativen SICHERZUSTELLEN, dass diejenigen, die die digitalen Technologien nicht vollständig nutzen können, dieselben Rechte genießen wie andere Gruppen der Bevölkerung“. Im Digitalisierungsbereich muss die Frage beantwortet werden, ob eine Maßnahme altersfeindlich ist, weil sie ältere Menschen in einem Alltagsbereich in die Hilfsbedürftigkeit abdrängt, die ohne die Digitalisierung nicht bestanden hätte. In diese Richtung zielt der sich abzeichnende Trend im Bereich von einigen Krankenversicherungen, die Versicherten, auch die Älteren, zu drängen oder gar zu verpflichten, Leistungsanträge papierlos per App zu erledigen. Bei allem Fortschritt hinsichtlich der sich auch für ältere Menschen durch die Digitalisierung eröffnenden Möglichkeiten darf das nicht zur „Zwangsdigitalisierung“ und Verdrängen ältere Menschen aus der Teilnahme am Alltagsleben führen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Menschen mit steigendem Lebensalter immer weniger den mit der Digitalisierung verbundenen technischen Anforderungen gewachsen sind, selbst wenn diese Technik einst im Berufsleben ihren Arbeitsalltag geprägt hat. Es ist wie beim Sport: Der alte Mensch kann nicht mehr das erbringen, was er früher einmal im Berufsleben erbracht hat. Diese Tatsache muss auch bei der Durch-Digitalisierung unserer Gesellschaft beachtet werden

Fazit: Der alte Mensch muss bei allen Digitalisierungsschritten, die den Alltag betreffen, von den Entscheidern berücksichtigt werden. Das ist ein Kernanliegen der Ratsentscheidung vom 9. Oktober 2020. Es bleibt abzuwarten, welche

konkreten Erkenntnisse aus der von der Agentur für Grundrechte durchgeführten Erhebung (siehe Volltext, Anm11) zum Thema „Ältere Menschen und die Digitalisierung“ abgeleitet werden können

- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/318jr07>
- Rat Volltext vom 09.10.2020 <https://bit.ly/3nWerVQ>

[zurück](#)

21. Europäischer Bildungsraum

Die Kommission hat das Konzept für einen europäischen Bildungsraum 2025 vorgelegt.

Ziel ist ein Europa, in dem gelernt, studiert und geforscht werden kann, ohne von Grenzen behindert zu werden, und in dem es die Norm ist, eine Zeit lang in einem anderen Mitgliedstaat zu lernen, zu studieren oder zu forschen. In der Mitteilung vom 30.09.2020 zeigt die Kommission auf, wie die Mitgliedstaaten gemeinsam einen europäischen Bildungsraum gestalten können – auf dem Grundgedanken basierend, dass Lernende und Lehrkräfte die Freiheit haben, auf dem gesamten Kontinent zu lernen und zu arbeiten, und dass Bildungseinrichtungen sich mit Partnern in ganz Europa und in anderen Teilen der Welt zusammenschließen können.

Im Mittelpunkt des europäischen Bildungsraums stehen die Lehrkräfte. Daher müsse der Lehrerberuf gestärkt werden, sowohl in sozialer als auch finanzieller Hinsicht. Bei der Hochschulbildung wird die Bedeutung von Auslandserfahrung hervorgehoben. Trotzdem nehmen nur 5% der Studenten am ERASMUS+-Programm teil. Hier wird eine Verdopplung angestrebt. Von zentraler Bedeutung sei die Verbesserung der Qualität der Bildung, die insbesondere in den Bereichen Mathematik und Lesen verbessert werden müsse. Hier haben nach der PISA-Studie 22,9% (Mathematik) bzw. 22,5% (Lesen) der Schüler keine ausreichenden Grundkenntnisse. Zudem mangle es 20% der Lernenden an hinreichenden digitalen Kenntnissen.

Der europäische Bildungsraum ist eng mit „Next Generation EU“, dem Aufbauinstrument der EU, sowie mit dem langfristigen Haushalt der Europäischen Union für den Zeitraum 2021-2027 verzahnt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2FkPz93>
- Infoblatt (Englisch) <https://bit.ly/2SNI4LT>
- Mitteilung <https://bit.ly/2lccDaW>

[zurück](#)

22. Lehrergehälter

Die Anfangsgehälter für Lehrer variieren je nach EU-Land zwischen 5.000 bis zu mehr als 80.000 Euro (brutto) pro Jahr.

Das zeigt ein Bericht des Eurydice-Netz der Europäischen Kommission vom 5. Oktober 2020 über Lehrergehälter in öffentlichen Schulen in den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Türkei. Danach liegt der Durchschnitt bei 24.499 Euro im Vorschulbereich, 26.237 Euro in der Primarstufe, 27.419 Euro in der Sekundarstufe I und 28.420 Euro in der Sekundarstufe II. Im Durchschnitt verdienen Vorschullehrer tendenziell weniger und Lehrer der Sekundarstufe II in der Regel mehr; in einigen europäischen Ländern erhalten alle Schullehrer die gleichen Gehälter.

Die höchsten Gehälter werden in Deutschland, Dänemark, Luxemburg, Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen gezahlt. Die Brutto-Eingangsgehälter für Lehrer liegen in fast allen europäischen Ländern unter dem nationalen

pro Kopf-Bruttonationaleinkommen. Nur in drei EU-Ländern (Deutschland, Portugal, Spanien) liegen die Eingangsgehälter über dem nationalen Pro-Kopf-BIP. Die vergleichenden Analysen zeigen nicht nur die Unterschiede zwischen den Ländern bei den Eingangsgehältern, sondern auch die Anzahl der Dienstjahre, die zur Erreichung des Höchstbetrags erforderlich sind, je nach Land zwischen 6 und 42 Jahren.

Die großen Unterschiede bei den Lehrergehältern in Europa hängen in der Regel mit dem unterschiedlichen Lebensstandard in den jeweiligen Ländern zusammen. Darüber hinaus betreffen die Unterschiede nicht nur die Einstiegsgehälter der Lehrer, sondern auch die Gehaltserhöhungen im Laufe ihres Berufslebens.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/33BUQIO>
- Bericht (Englisch, 226 Seiten) <https://bit.ly/30F87bC>
- Bundesbildungsministerium <https://bit.ly/34BHBAK>

[zurück](#)

23. Kommunalfinanzen im Absturz

Die Finanzen der Kommunen sind im Absturz.

Nach dem EU-Jahresbarometer zur Lage der Gemeinden und Regionen erwarten über 90% der Regionen, Städte und Dörfer der EU durch die COVID-19-Pandemie einen Rückgang ihrer Einnahmen. Allein in Italien, Deutschland und Frankreich könnten sich die Verluste im Jahr 2020 auf 30 Mrd. Euro belaufen. Der Bericht warnt davor, dass die Krise die Gefahr einer "COVID-verlorenen Generation" junger Menschen birgt. Zudem weist das EU-Jahresbarometer auf gravierende Unterschiede zwischen den regionalen Gesundheitssystemen hin. Die zunehmende Kluft zwischen Land und Stadt stelle eine Bedrohung für den Zusammenhalt der EU dar. In einem Aufruf an die nationalen Regierungen vom 14.10.2020 hat der AdR in drei Empfehlungen dargelegt, wie Lücken in den lokalen Gesundheitssystemen, die durch die Coronavirus - Pandemie zutage getreten sind, geschlossen werden können.

Laut den Ergebnissen der in den ersten beiden Septemberwochen 2020 durchgeführten Umfrage ist, wenn es um die Reaktion auf die Pandemie geht, das Vertrauen von über 26.000 befragten Europäern in lokale und regionale Gebietskörperschaften (52%) deutlich größer als in die nationalen Regierungen (43%) oder die EU (47%) im Allgemeinen.

- Bericht (Englisch, 142 Seiten) <https://bit.ly/3dFVp1C>
- Faktenblatt (10 Seiten) <https://bit.ly/2Hlf9eQ>
- Empfehlungen <https://bit.ly/2IC7bhO>

[zurück](#)

24. Drogenbericht 2020

Kokain und Heroin prägen den Drogenmarkt.

Der am 22. September 2020 von der EU-Drogenbeobachtungsstelle veröffentlichte Drogenbericht 2020 enthält u.a. folgende Aussagen:

- Kokain spielt beim Drogenproblem in Europa eine zunehmende Rolle. Der Reinheitsgrad von Kokain hat sich erhöht und mehr Menschen haben eine Erstbehandlung aufgenommen. Die Zahl der Sicherstellungen von Kokain liegt auf Rekordniveau (181 Tonnen, 110.000 Sicherstellungen).
- Im Jahr 2018 wurde fast doppelt so viel Heroin in der EU sichergestellt wie 2017 (ein Anstieg von 5,2 auf 9,7 Tonnen).

- Cannabisharz und Cannabiskraut weisen heute im Schnitt doppelt so viel THC auf wie noch vor zehn Jahren. Zudem treten neue Cannabisformen in Erscheinung, z. B. als konzentrierte oder essbare Droge.
- Innovationen im Bereich synthetischer Drogen und deren verstärkte Herstellung in Europa zeigen sich in der anhaltenden Verfügbarkeit hochdosierter MDMA-Tabletten und von hochreinen MDMA-Pulvern, die ein erhebliches Gesundheitsrisiko für Konsumierende darstellen.
- Weniger verbreitete und nicht kontrollierte Substanzen scheinen in einigen Ländern zunehmend zum Problem zu werden, da größere Mengen an Ketamin, GHB und LSD sichergestellt wurden. Auch der Konsum von Distickstoffmonoxid (Lachgas) und neuen Benzodiazepinen bereitet Sorge.
- In der Gruppe der über 50-Jährigen nahm die Zahl der Überdosierungen von 2012 bis 2018 um 75% zu; 2018 starben in der EU schätzungsweise 8.300 Menschen aufgrund einer Überdosis.
- In den vergangenen drei Jahren wurde nahezu wöchentlich eine Neue Psychoaktive Substanz (NPS) erstmals in Europa entdeckt; 2019 belief sich diese Zahl auf insgesamt 53.
- 2019 wurden acht neue nicht kontrollierte synthetische Opioide, einige davon aus diversen und neuartigen Gruppen, erstmalig entdeckt.

Die organisierten kriminellen Gruppen ändern rasch ihr Vorgehen, besonders auf Ebene des Einzelhandels. Das hat sich während der Covid-19 Pandemie gezeigt. Da der Straßenverkauf von Drogen durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit schwierig war, nutzten Konsumierende und Händler verstärkt Onlinemärkte im Darknet, Social Media-Plattformen sowie Paket- und Heimlieferdienste.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2SsWKid>
- Bericht (Englisch, 88 Seiten) <https://bit.ly/3lcame7>
- Kernthemen mit Länderdaten (44 Seiten) <https://bit.ly/3npg5Qr>

[zurück](#)

25. Cent-Münzen abschaffen?

Termin:11.01.2021

Würde eine schrittweise Abschaffung der 1- und 2-Cent-Münzen von der europäischen Öffentlichkeit akzeptiert?

Das soll im Rahmen einer breit angelegten Online - Konsultation ermittelt werden, die am 11.Januar 2021 endet. In dem Fragebogen wird der eigene Umgang mit Münzgeld und die Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umweltfolgen der Abschaffung hinterfragt.

Nach der EU-Verordnung über die Ausgabe von Euro-Münzen vom 4. Juli 2012 (Nr. 651/2012) sollen die EU-Organe regelmäßig die Verwendung der unterschiedlichen Stückelungen von Euro-Münzen im Hinblick auf Kosten und öffentliche Akzeptanz prüfen. Insbesondere soll eine Folgenabschätzung über eine fortgesetzte Ausgabe von 1- und 2-Cent-Münzen vorgenommen werden. Seit 2014 führt die Kommission daher jährlich Meinungsumfragen zu 1- und 2-Cent-Münzen durch. Danach befürwortete 2017 eine große Mehrheit der Menschen im Euroraum (EU 64% ja, 33% nein / Deutschland 64% ja, 32% nein) die Abschaffung dieser Stückelungen. Bei der Erhebung von 2017 lautete die Fragestellung wie folgt:

„Sind sie für die Abschaffung der 1 Cent- und 2 Cent-Münzen im Euroraum in der Weise, dass in Geschäften und Supermärkten die Endsumme der Käufe

auf- oder abgerundet wird (d. h. die Artikelpreise nach wie vor auf den Cent genau festgelegt werden können und nur der Endbetrag der Einkäufe an der Kasse auf 0 oder 5 Cent gerundet wird, je nachdem, ob dieser Endbetrag näher bei 0 oder näher bei 5 Cent liegt?)“

Die Kommission hat zuletzt im Jahr 2018 einen Bericht über die Ausgabe und den Umlauf von 1- und 2-Euro-Cent-Münzen veröffentlicht. In diesem Bericht wird bewertet, wie sich die Verwendung von 1 Cent- und 2 Cent-Münzen und ihre Akzeptanz entwickelt haben. Zudem werden mögliche Optionen zur Diskussion gestellt, von einer Beibehaltung der gegenwärtigen Situation bis hin zur Entfernung dieser Münzen aus dem Umlauf bei gleichzeitiger Einführung von Rundungsregeln. Dabei stellte die Kommission fest, dass die Optionen näher untersucht werden müssen.

Die Rückmeldungen auf die am 11. Januar 2021 endende Konsultation fließen in die Vorbereitung einer Folgenabschätzung ein, in der wirtschaftliche, umweltrelevante und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Auf dieser Basis wird die Kommission Ende 2021 entscheiden, ob ein Vorschlag für Rundungsregeln bei Barzahlungen im Euroraum gerechtfertigt ist.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2Geio78>
- Konsultation <https://bit.ly/33d2m6u>
- Bericht 2018 <https://bit.ly/3396HHV>
- VO vom 04.07.2012 <https://bit.ly/3i9zYq5>

[zurück](#)

26. Kartenbetrug

Der Kartenbetrug im E-Commerce ist gestiegen.

Das zeigt der 6. Bericht der EZB über Kartenbetrug. Die Veröffentlichung des Berichts ist angekündigt. Nach einer Veröffentlichung vom Informationsdienst SOURCE über diesen Bericht lag 2018 der Gesamtwert der betrügerischen Transaktionen mit Karten (SEPA) bei 1,8 Milliarden Euro. Dies sind gut 200 Millionen Euro mehr als 2017. Der Schwerpunkt des Betrugs liegt weiterhin bei Kartentransaktionen im E-Commerce sowie bei Mail-Order/Phone-Order. Insgesamt werden höhere Betrugsraten in Ländern beobachtet, in denen der Kartenmarkt sehr weit entwickelt ist und in denen die Karten intensiver im E-Commerce genutzt werden. Es besteht allerdings ein deutlicher Unterschied zwischen Debitkarten und Kreditkarten. Während die Betrugsrate bei Debitkarten bei 0,016% vom Umsatz liegt, bewegt sie sich bei Kreditkarten bei 0,099%. Das Niveau des Kartenmissbrauchs und der zunehmende Betrug im E-Commerce zeigen nach Auffassung der EZB, dass hier eine weitere intensive Beobachtung erforderlich ist.

- EZB <https://bit.ly/34lZZlm>
- SOURCE <https://bit.ly/3d7stza>

[zurück](#)

27. Auftragsberatungszentrum

Von der bayerischen Wirtschaft wird ein EU gefördertes Vergabeberatungszentrum (ABZ) betrieben.

Das Zentrum ist ein zentraler Ansprechpartner für Fragen zu öffentlichen Aufträgen, das aktuell über das europäische und deutsche Vergaberecht informiert. Das bayrische Auftragsberatungszentrum (ABZ) wird von der EU-Kommission und dem Bay. Wirtschaftsministerium gefördert. Die Einrichtung informiert über Entwicklungen im Vergaberecht auf EU-Ebene, gibt Hinweise zu Richtlinien oder Stellungnahmen der einzelnen Organe der EU, Öffentliche Konsultationen sowie Projekte mit Bezug zum Öffentlichen Auftragswesen. In der Ausschreibungsdatenbank des ABZ sind alle europaweiten Ausschreibungen sowie eine Fülle von Ausschreibungen von kleineren öffentlichen Aufträgen in europäischen Staaten enthalten, die sonst nur in nationalen Medien veröffentlicht werden. Die europaweit vernetzte Einrichtung wird von den **bayerischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern betrieben.**

- ABZ <https://bit.ly/2SFYXan>
- Bay. Wirtschaftsministerium <https://bit.ly/2SGv21x>

[zurück](#)

28. Exportmärkte für KMU erschließen

Ein neues Online-Portal soll kleinen Unternehmen (KMU) den Zugang zu weltweit über 120 Exportmärkten erleichtern.

Zielgruppe sind Unternehmen, die bereits international Handel betreiben, ebenso wie an jene, die gerade erst beginnen, Möglichkeiten auf ausländischen Märkten zu erkunden. Das Portal Access2Markets informiert über Wissenswerte zur Ausfuhr aus - und zur Einfuhr in die EU. Mit nur wenigen Klicks können die Unternehmen alles abrufen über Zölle, Steuern, Ursprungsregeln, Produktanforderungen, Zollverfahren, Handelshemmnisse und Handelsstatistiken zu einem bestimmten Produkt. So werden z.B. die Voraussetzungen für Zollermäßigungen für einzelne Produkte aufgeschlüsselt. Diese zentrale Anlaufstelle soll den europäischen Unternehmen helfen, das Netz der Handelsabkommen der EU optimal zu nutzen und den besten Zugang zu den Märkten, Produkten und Informationen zu erhalten,

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3jYnflK>
- Access2Markets <https://bit.ly/3nLrM3r>

[zurück](#)

29. Museumssektor – Förderung

Termin: 12.01.2021

Experimentelle digitale Projekte im Museumssektor werden gefördert.

Unterstützt werden insbesondere in kleineren und mittleren Museen Projekte, die ihre digitale Präsenz verbessern oder ihre täglichen Funktionen und Prozesse erneuern mit 3D-Digitalisierung und „Augmented und Virtual Reality“ AR/VR-Anwendungen für Besucher. (Hinweis: Während Virtual Reality die reale Welt vollständig ausblendet, damit der Nutzer in die virtuelle Umgebung abtauchen kann, bleibt die Realität bei Augmented Reality weiterhin erhalten und wird lediglich um virtuelle Elemente ergänzt). Dabei geht es auch um die Zusammenarbeit mit anderen Museen auf einem bestimmten Arbeits- oder Tätigkeitsbereich. Die Kommission ist der Auffassung, dass Vorschläge, die einen Beitrag der EU in Höhe von 1 Mio. EUR erforderlich machen, es ermöglichen würden,

dieser besonderen Herausforderung angemessen zu begegnen. Dies schließt jedoch die Einreichung und Auswahl von Vorschlägen nicht aus, die andere Beiträge beantragen. Einsendeschluss ist der 12.01.2021.

- Aufruf <https://bit.ly/2FbqEVn>
- Antragsbedingungen <https://bit.ly/34Q1d4D>
- Zulässigkeitsbedingungen <https://bit.ly/2GMjaZq>

[zurück](#)

30. Kurzzeitvermietung

Die Genehmigungspflicht der regelmäßigen Kurzzeitvermietung von möbliertem Wohnraum ist nach dem EU-Recht zulässig.

Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 22. September 2020 entschieden (Rechtssachen C-724-18 und C-727-18). Danach ist eine nationale Reglementierung mit dem Unionsrecht vereinbar, die die regelmäßige Kurzzeitvermietung einer Wohnung dann von einer Genehmigung abhängig macht, wenn sich die (wechselnden) Mieter nur vorübergehend in der betreffenden Gemeinde aufhalten, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen. Denn die Bekämpfung des Mangels an Wohnungen, die längerfristig vermietet werden, stellt einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der eine solche Regelung rechtfertigt. Das Urteil entspricht den Entscheidungsvorschlägen von Generalanwalt Bobek in seinen Schlussanträgen 2. April 2020 (siehe unter eukn 5/2020/19).

Rechtsgrundlage für die vom EuGH bestätigte Genehmigungspflicht ist eine entsprechende Vorschrift im französischen Bau- und Wohnungsgesetzbuch. Damit hat Paris in diesem Rechtsstreit obsiegt, dessen Ausgang auch für Fremdenverkehrsgemeinden in Deutschland von großem Interesse ist. Denn in Großstädten wie Frankfurt, München und Berlin, aber auch in vielen kleineren Städten mit starkem Touristenverkehr hat die Zahl der Wohnungen stark zugenommen, die dem Wohnungsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen, weil sie als Ferienwohnung o. ä. vermietet werden. Dieser Entwicklung kann von den Städten mit einer kommunalen Satzung gegengesteuert werden, nach der Wohnraum nur mit besonderer Genehmigung als Ferienwohnung oder zur Fremdenbeherbergung genutzt werden darf. So hat z.B. Hessen mit einer Änderung des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes im Jahr 2017 die Möglichkeit für Kommunen geschaffen, die regelmäßigen Kurzzeitvermietung von möbliertem Wohnraum einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Eine entsprechende Genehmigungspflicht auf der Grundlage dieser Landesregelung ist vom OLG Frankfurt mit Beschluss vom 2.8.2019 (Az. 2 Ss-OWi 438/19) als zulässig und damit eine Geldbuße von 6.000 € wegen eines Verstoßes gegen die Genehmigungspflicht bestätigt worden.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/33C6NrV>
- EuGH <https://bit.ly/3iztXmZ>
- OLG Frankfurt <https://bit.ly/30FWukJ>

[zurück](#)

31. Städtepartnerschaften – Datenbank

Die Datenbank der kommunalen Partnerschaften ist optimiert und um Förderprojekte ergänzt worden.

Die Datenbank wird von den kommunalen Spitzenverbänden und der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) betrieben. Eine besondere Neuerung ist die Möglichkeit für Kommunen, Partnerschaften selbst einzutragen und zu ergänzen. Die Datenbank umfasst rund 6500 Verbindungen deutscher Kommunen in der ganzen Welt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2S58PKt>
- Datenbank <https://bit.ly/36aIPWf>
- Nachfragen partnerschaften@rgre.de

[zurück](#)
